

Kleine Anfrage 7/5428

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Radikalisierung von Klimaprotestgruppen in Thüringen - erneut nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5246 in der Drucksache 7/9005 ergeben sich erneut Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen -links- und -rechts- um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Ich frage die Landesregierung:

Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteile der jeweiligen Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben aus der Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters in den vorliegenden Fällen die jeweils vorgenommene Zuordnung zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Mühlmann